

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 09. Mai 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2016) und **Antwort**

Verabschiedet sich der Senat von der Berliner Mischung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Senat das von der Degewo in Altglienicke am Standort Schönefelder Chaussee/Wegedornstraße geplante Wohnungsbauvorhaben mit 166 Wohneinheiten?

Antwort zu 1: Der Senat begrüßt grundsätzlich die Schaffung neuen Wohnraums, um die Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt nachhaltig zu entspannen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Projekt der Versorgung von Haushalten dient, die Schwierigkeiten haben, sich selber mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. In dieser Hinsicht versteht sich das Projekt der degewo als ein Modellvorhaben zur Integration geflüchteter Menschen, da es explizit auf das Zusammenleben Einheimischer und Geflüchteter in einem gemeinsamen Quartier angelegt ist. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sind bei der Planung in besonderer Weise berücksichtigt worden.

Frage 2: Ist dem Senat bekannt, dass die Degewo auf der Anwohnerinformation dazu am 12.04.16 mitteilte, dass ausschließlich geförderte Wohnungen mit einer Anfangsmiete von 6,50 € entstehen sollen?

Frage 3: Wie bewertet der Senat dieses im Hinblick auf die Förderfähigkeit des Vorhabens aus dem Wohnungsbauprogramm?

Frage 4: Verabschiedet sich der Senat von der Berliner Mischung?

Antwort zu 2, 3 und 4: Dem Senat ist bekannt, dass die degewo Überlegungen zu einer hundertprozentigen Förderung des Vorhabens öffentlich kommuniziert hat. Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Prüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist der Gesellschaft mitgeteilt worden, dass eine vollumfäng-

liche Förderung nicht im Einklang mit den aktuellen Förderungsbestimmungen des Landes Berlin steht. Somit ist gewährleistet, dass der Wohnungsneubau auch an diesem Standort in angemessener Weise einen Beitrag zur sozialen Durchmischung der Stadt leistet. Dieses Ziel wird vom Senat unter Berücksichtigung der jeweiligen städtebaulichen Umstände weiterhin bei allen Neubauvorhaben mit Nachdruck verfolgt.

Frage 5: Gab es Veränderungen bei den Förderrichtlinien des Wohnungsbauprogrammes, die eine Förderung von 1/3 bis 1/5 der Wohnungen vorsehen, in den letzten zwei Jahren?

Antwort zu 5: Der bauliche Förderanteil von nicht mehr als 33 vom Hundert bei größeren Vorhaben ab 50 Wohnungen ist bisher unverändert geblieben. Allerdings handelt es sich jeweils in Abschnitt A Nr. 1 Absatz 4 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) 2014 sowie der WFB 2015 gleichlautend um eine Sollvorschrift, von der im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

Frage 6: Ist dem Senat bekannt, dass der Standort Schönefelder Chaussee direkt an das Kosmosviertel angrenzt, welches aufgrund der Probleme vor Ort in das Programm Soziale Stadt aufgenommen wurde?

Frage 7: Wie bewertet der Senat eine zusätzliche Konzentration von einkommensschwachen Haushalten an diesem Standort?

Frage 8: Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, damit auch in Altglienicke die Berliner Mischung erhalten werden kann?

Antwort zu 6, 7 und 8: Es ist dem Senat bekannt, dass der Standort Schönefelder Chaussee direkt an das Kosmosviertel angrenzt. Der Senat von Berlin hat zum

01.04.2016 ein neues Quartiersmanagementverfahren für das Gebiet Kosmosviertel festgelegt. Durch dieses Quartiersmanagementverfahren sollen insbesondere einkommensschwache Haushalte gestärkt und eine Gebietsaufwertung erreicht werden. Des Weiteren siehe Antwort zu 2, 3 und 4.

Frage 9: Welche Strategie verfolgt der Senat bei den anderen landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften hinsichtlich des Anteils geförderter Wohnungen bei Neubauvorhaben?

Antwort zu 9: Der Anteil geförderter Wohnungen bei Neubauvorhaben der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften ergibt sich maßgeblich aus dem vom Berliner Abgeordnetenhaus im November 2015 verabschiedeten Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz – WoVG Bln). So ist in Artikel 2 § 1 Absatz 4 WoVG Bln hinsichtlich der Planung und Realisierung von Neubauvorhaben geregelt, dass die Gesellschaften einen Anteil von 30 Prozent der Wohnungen mit Wohnraumförderungsmitteln aus dem „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“ errichten.

Berlin, den 19. Mai 2016

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Lütke Daldrup

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2016)